

PROTOKOLL

über die **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

des GEMEINDERATES der Marktgemeinde WANG

am **Donnerstag**, den **24.10.2019**

im Sitzungssaal der Marktgemeinde

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.10 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender: SONNLEITNER Franz, Bgm.

HEIGL Markus

HALBARTSCHLAGER Reinhard

SCHARNER Doris

FAHRNBERGER Heidemarie

BUCHEBNER Leopold

WISCHENBART Hermann

SCHODER Lukas

RAAB Wolfgang

KOGLER Erich

SCHOLLER Wolfgang

HÖLLMÜLLER Thomas

LEBHART Peter

BUCHEBNER Josef

JUNGWIRTH Manfred

SCHOLLER Franz

LANGSENLEHNER Christian

Abwesend:

entschuldigt: BENEDER Johann

REDL Stefanie

nicht entschuldigt:

Schriftführer: Hofmarcher Christian

Sonstige Beteiligte: Eßletzlichler Beatrix

Die Ladung zur Sitzung erfolgte mit E-Mail und Kurrende.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Punkt 1: Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 29.08.2019

Punkt 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Punkt 3: Wang Immobilien KG, Bürgschaftsvertrag

Punkt 4: Gebarungseinschau Land NÖ, Bericht

Punkt 5: Kindergartentransport, Elternbeitrag

Punkt 6: Erhebung der Hundeabgabe, Verordnung

Punkt 7: Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe, Verordnung

Punkt 8: Wohnbauförderung, neue Richtlinien

Punkt 9: Wasserversorgung, BA 12, Ziviltechnikerleistungen, Auftrag

Punkt 10: FF Pyhrfeld, Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug (MTF), Beitrag

Punkt 11: Winterdienst, Aufträge

Punkt 12: Grundstück 352/8, KG Wang, Auflassung von öffentlichen Gut

Punkt 13: Festlegung der Stundensätze für Ferialarbeiter, Aushilfen und Asylwerber

Punkt 14: Nebengebührenordnung mit Anhang, Verordnung

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende, Bürgermeister Franz Sonnleitner eröffnet die Sitzung, teilt mit das die Einladungskurrende jedem zugegangen ist und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 29.08.2019

Die Sitzungsprotokolle vom 29.08.19 wurden am 24.09.19 per E-Mail übermittelt. Da keine schriftlichen Änderungsanträge gegen die Protokolle eingebracht wurden, gelten diese als genehmigt und werden unterfertigt.

2. Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende teilt mit, dass am 24.10. eine unangesagte Prüfung stattgefunden hat und ersucht den Obmann, Herrn Schoder Lukas um seinen Bericht: Dieser berichtet, dass die Barkasse gezählt und Übereinstimmung festgestellt wurde. Weiters wurden Belege stichprobenweise kontrolliert und der Bericht der Gebarungsprüfung besprochen. Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

3. Wang Immobilien KG, Bürgschaftsvertrag

Der Bürgermeister berichtet, dass der in der vorigen Sitzung beschlossene Bürgschaftsvertrag zur Genehmigung an das Land NÖ gesandt wurde. Im Antwortschreiben des Landes NÖ, Abt. Gemeinden – welches verlesen wird - wurde auf diverse Mängel in den Unterlagen hingewiesen und ist eine neuerliche Beschlussfassung notwendig. Es wurde daher von der RAIBA der Bürgschaftsvertrag korrigiert, der Antrag verbessert und ein Nachweis der Immobilien KG eingeholt.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Übernahme einer Bürgschaft für die Wang Immobilien KG, für ein Darlehen von € 400.000,00 mit einer Laufzeit von 15 Jahren, verzinst mit einem Aufschlag von 0,74 % p.a., gebunden an den 6-Monats-EURIBOR, befristet mit 31.12.2034, beschließen.

Das besondere Interesse der Gemeinde gemäß § 78 NÖ GO 1973 ist darin begründet, dass
- durch die Errichtung von Geschäftsflächen (Nahversorger) und Büroflächen (Maschinenring) das öffentliche Leben und die Gemeinschaft verbessert wird und
- die Gemeinde Wang einziger unbeschränkt haftender Gesellschafter der Wang Immobilien KG ist. Ebenso ist die ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung des Schuldners nachgewiesen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

4. Gebarungseinschau Land NÖ, Bericht

Der Vorsitzende berichtet, dass vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden Ende Juli eine viertägige Gebarungseinschau durchgeführt wurde. Der nun vorliegende Bericht ist gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen und wird dieser von den beiden Bediensteten verlesen. Die angeführten Mängel bzw. Anregungen werden erklärt und auch bereits in den nächsten Tagesordnungspunkten behandelt. Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

5. Kindergartentransport, Elternbeitrag

Der Vorsitzende berichtet, dass letztmalig der Elternbeitrag mit 01.09.2017 auf € 120,00 erhöht wurde. Vorgeschlagen wird nun ein Elternbeitrag ab dem Kindergartenjahr 2020/21 mit einem monatlichen Betrag von € 15,00 plus 13 % Ust. Weiters soll eine automatische, jährliche Anpassung auf Basis des Verbraucherpreisindex 2015, Monat Juni des laufenden Jahres erfolgen. Ausgangsbasis ist somit der veröffentlichte VBI 2015, 06/20 für € 15,00.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Elternbeitrag zum Kindergarten-transport ab 01.09.2020 mit einem Fixbetrag von monatlich € 15,00 exkl. Ust beschließen. Weiters erfolgt eine jährliche, automatische Anpassung des Elternbeitrages auf Basis des Verbraucherpreisindex 2015, Monat Juni des laufenden Jahres.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

6. Erhebung der Hundeabgabe, Verordnung

Bürgermeister Sonnleitner berichtet, dass mit Wirksamkeit 01.01.2016 die Hundeabgabe von € 15,00 auf € 20,00 für "übrige Hunde" erhöht wurde. Für Hunde mit "erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde" wurde keine Änderung vorgenommen und der Betrag von € 70,00 beibehalten. Auf Anregung im Zuge der Gebärungseinschau soll nun die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe dahingehend abgeändert werden, dass die Abgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial auf € 100,00 pro Hund angehoben wird. Die weiteren Abgaben (Nutzhunde € 6,54 und übrige Hunde € 20,00) bleiben unverändert. Die Verordnung wird vorgetragen, Wirksamkeit ist ab 01.01.2020.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnung (Beilage A) über die Erhebung der Hundeabgabe beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

7. Einheitssatz für die Aufschließung, Verordnung

Bürgermeister Sonnleitner berichtet, dass es einen GR-Beschluss vom 07.09.2017 gibt, wo der Einheitssatz mit Wirksamkeit 01.01.2018 mit € 470,00 festgelegt wurde. Weiters wurde in diesem Beschluss auch eine regelmäßige, 2jährige Anpassung festgelegt. Vom Vorstand wird eine nächste Anpassung/Erhöhung mit 01.01.2021 vorgeschlagen. Wie im Finanzausschuss besprochen, würde sich auf Basis Baukostenindex eine Erhöhung auf rund € 490,00 ergeben, welcher auch vorgeschlagen wird. Die Verordnung wird verlesen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnung (Beilage B) über den Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

8. Wohnbauförderung, neue Richtlinien

Bürgermeister Sonnleitner berichtet, dass die gültigen Richtlinien seit 11 Jahren bestehen. Sie sind daher nicht mehr aktuell und gesetzeskonform (Bauklasse 1 gibt es eigentlich nicht mehr). Die Förderhöhe von € 5.000,00 ist auch im Vergleich mit den umliegenden Gemeinden total überhöht. Es ist auch nicht erkennbar, dass dadurch Bauwerber angelockt werden können. Es wird daher, auf Vorschlag des Finanzausschusses eine Reduzierung auf € 3.000,00 vorgeschlagen. Auch neue Förderkriterien werden vorgeschlagen:

- vorhandene Baubewilligung und entrichtete Aufschließungsabgabe
- Gründung Hauptwohnsitz und Beibehaltung auf mind. 10 Jahre
- Inanspruchnahme NÖ Wohnbauförderung
- maximale Grundstücksgröße von 1000 m²
- keine Abgaben- u. Gebührenrückstände

Die Auszahlung erfolgt bei Vorlage der Fertigstellungsmeldung und kann hier auch gleich mit den Wasser- u. Kanalanschlussgebühren gegengerechnet werden. Wirksam sollen die neuen Richtlinien, welche verlesen werden, ab 01.01.2020 sein.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Richtlinien zur Wohnbauförderung (Beilage C) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

9. Wasserversorgung, BA 12, Ziviltechnikerleistungen, Auftrag

Bgm. Sonnleitner berichtet, dass nach der positiven Probebohrung für einen neuen Brunnen als nächster Schritt die Bestellung des Ziviltechnikers für die gesamte Abwicklung (Planung, Förderung, Ausschreibung, Bauaufsicht, etc.) notwendig ist. Dafür wurde ein Leistungsverzeichnis erstellt und dieses an 3 Firmen zur Angebotlegung übermittelt. Als reine Baukosten wurden € 370.000,00 geschätzt.

Es haben alle 3 Firmen zeitgerecht ein Angebot abgegeben und ergibt sich folgende Reihung:

1. Fa. Schuster € 40.606,54
2. Fa. IKW € 46.860,88
3. Fa. Henninger € 50.487,30

Die Vergabe an den Billigstbieter wird vorgeschlagen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Ziviltechnikerleistungen der WVA, BA 12 an den Billigstbieter die Firma Dipl. Ing. Schuster ZT GmbH, 3250 Wieselburg, Scheibbsstraße 13 zum Angebotspreis von € 40.606,54 (exkl. 20 % Ust) vergeben und beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

10. FF-Pyhrfeld, Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug (MTF), Auftrag

Der Vorsitzende berichtet, dass die FF-Pyhrfeld ihr LFB-A tauschen bzw. verkaufen will. Neu angekauft wird – durch einen falsch bestellten Rahmen - günstiges HLF1, Marke Magirus Lohr, Besetzung 1:8. Gesamtgewicht 5.325 kg, zulässiges Gesamtgewicht 5.500 kg, 4 Zylinder mit Allrad und 170 PS zum Preis von € 93.199,03. Das Fahrzeug wird als MTF deklariert um eine Förderung von Landesfeuerwehrverband über € 7.000,00 (Zusage liegt vor) zu bekommen. Somit kann auch um Umsatzsteuer-Rückvergütung (€ 15.032,04) angesucht werden. Finanziert wird das Fahrzeug mit dem Verkauf des LFB-A mit € 8.500,00, der Förderung von € 7.000,00. Als Beitrag werden € 35.000,00 vorgeschlagen, angepasst an die Finanzierung beim Fahrzeugankauf der FF-Wang. Der Restbetrag von € 42.699,03 wird durch die FF-Pyhrfeld aufgebracht. Der Gemeindebeitrag von € 35.000,00 soll sich durch die zugesagte Umsatzsteuer-Rückvergütung des MTF mit € 5.332,58 sowie des im Jahre 2021 anzukaufenden HLFA2 finanzieren. Vereinbart mit den Feuerwehren wurde auch, dass bei einem künftigen Ankauf eines MTF keine Förderungen gewährt wird.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, den Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges der FF-Pyhrfeld zum Gesamtbetrag von € 93.199,03, mit einem Gemeindebeitrag von € 35.000,00 unterstützen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

11. Winterdienst, Auftrag

Der Bürgermeister berichtet, dass in einer Ausschusssitzung über die Durchführung des Winterdienstes beraten wurde, und es nun 3 Touren (Fahrer) gibt, die wie folgt aufgeteilt wurden:

1. Bereich Pyhrfeld mit Reidlingberg durch die Langsenlehner GmbH;
2. Höfling, Reitering u. Hintersteiner/Fischer durch Fischer Thomas;
3. Restgebiet von Sonnenhang über Mitterberg und Ortszentrum durch Schaufler Richard;

Vereinbart wurden auch Pauschalen pro Jahr für die Bereitschaft:

Fischer € 500,00, Langsenlehner € 1.500,00, Schaufler € 1.500,00;

Als einheitlicher, für alle drei gültiger Stundensatz wurde € 74,40 brutto vereinbart. Fischer Thomas erhält einen neuen Schneepflug welcher mit der Rücknahme des alten Pfluges von Toppelreither (€ 1.400,00) mit einer Aufzahlung von € 4.600,00 angekauft wurde. Erforderliche Umbauten an den Traktoren werden erstmalig von der Gemeinde bezahlt.

Da im Ortsgebiet nur über ein „Gewerbe“ die Arbeiten durchgeführt werden dürfen, wird eine geringfügige Anstellung von Herrn Schaufler Richard bei der Gemeinde angedacht. Die Gerätschaft wird über den Betrieb von Schaufler Edith verrechnet, in Summe der festgelegte Betrag von € 74,40.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Aufträge für den Winterdienst ab 2019/20 an die Firma Langsenlehner GmbH, Reidlingberg 6 mit einer Jahrespauschale von € 1.500,00, an Frau Schaufler Edith, Reidlstraße 20 mit einer Jahrespauschale von € 1.500,00 und Herrn Fischer Thomas, Reitering 7 mit einer Jahrespauschale von € 500,00, und einem einheitlichen Stundensatz von € 74,40 (inkl. Ust) vergeben und beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

12. Grundstück 352/8, KG Wang, Auflassung von öffentlichen Gut

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge der Vermessung des Ewixenbaches durch die Wildbachverbauung auch die seit Jahren gewünschte Berichtigung der Zufahrt Ruthenschlager vereinbart wurde. Laut Teilungsplan 4362A von Vermessung Loschnigg sind vom Grundstück 352/8, KG Wang (Straße Richtung Ruthenschlager) 49 m² an Herrn Bergmann Peter abzutreten. In weiterer Folge wird es auch eine Gemeindegrenzänderung geben, in dessen Zuge Grundstücke mit der Gemeinde Gresten-Land getauscht werden damit sich eine ordnungsgemäße, gerade Grenze entlang der Zufahrtsstraße Ruthenschlager ergibt.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Auflassung von 49 m² von öffentlichen Gut, Grundstücke 352/8, KG Wang - gemäß dem Teilungsplan GZ: 4362A/2019 von Vermessung Loschnigg - beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

13. Festlegung der Stundensätze für Ferialarbeiter, Aushilfen und Asylwerber

Der Bürgermeister berichtet, dass mit GR-Beschluss, wirksam ab 01.01.2008 für Ferialpraktikanten ein Stundensatz von € 8,50 brutto und für alle anderen Aushilfen mit € 8,50 netto festgelegt. Um hier künftig eine ordnungsgemäße und sinnvolle Grundlage zu haben, werden die diversen Stundensätze neu festgelegt. Abgeleitet sollen diese aus dem allgemeinen Schema der Vertragsbediensteten nach Entlohnungsgruppe u. -stufe werden.

Ferialarbeiter: 1/1 1.652,6 : 173,2 = 9,54 pro Stunde

Aushilfe KG u. VS: 3/1 1.680,3 : 173,2 = 9,70 pro Stunde

Aushilfe Bauhof: 6/1 1.955,2 : 173,2 = 11,29 pro Stunde

Asylwerber: zwischen 3,00 u. 5,00 = 4,00 pro Stunde fix

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Stundensätze für Ferialarbeiter, Aushilfen und Asylwerber auf Basis von Entlohnungsgruppen und Entlohnungsstufen des allgemeinen Schemas für Vertragsbedienstete wie folgt festlegen und beschließen:

Ferialarbeiter 1/1, Aushilfen in KG und VS 3/1, Aushilfen Bauhof 6/1 und Asylwerber € 4,00.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

14. Nebengebührenordnung mit Anhang, Verordnung

Der Vorsitzende berichtet, dass es derzeit nur mitarbeiterbezogene Beschlüsse über Nebengebühren und Zulagen gibt. Es wird empfohlen eine einheitliche, für alle Bediensteten der Marktgemeinde Wang gültige Nebengebührenordnung zu erlassen. Die NGO samt An-

hang soll erstens als Grundlage und Hilfsmittel für die Entscheidungsträger der Gemeinde dienen sowie als Sicherheit für die Bediensteten. Die Nebengebührenordnung samt Anhang wird vom Amtsleiter verlesen und erläutert.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnung der Nebengebührenordnung (Beilage D) beschließen. Weiters möge auch der Anhang zur Nebengebührenordnung (Beilage E) beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

Das Protokoll dieser Sitzung umfasst 5 Seiten / Wang, am 25.10.2019

.....
Vertreter der ÖVP

.....
Der Schriftführer

.....
Der Vorsitzende, Bürgermeister

.....
Vertreter der FPÖ

.....

BEILAGE A:

VERORDNUNG **über die Erhebung der Hundeabgabe**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wang beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich € 6,54 pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotenzial** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährliche € 100,00 pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich € 20,00 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

BEILAGE B:

VERORDNUNG **über den Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe**

§ 1

Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung wird für das Gemeindegebiet WANG mit € 490,00 festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

BEILAGE C:

RICHTLINIEN

über die Wohnbauförderung

1) ALLGEMEINES

In der Sitzung vom 24.10.2019 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Wang beschlossen, die Richtlinien zur Wohnbauförderung neu zu erstellen.

Die Förderung ist eine privatwirtschaftliche Maßnahme, auf die KEIN Rechtsanspruch besteht.

2) FÖRDERUNGSWERBER

Natürliche Personen, welche in der Marktgemeinde Wang Eigentümer eines Bauplatzes sind und darauf den Hauptwohnsitz gründen.

3) FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- a) vorhandene Baubewilligung für ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienwohnhaus
- b) entrichtete Aufschließungsabgabe
- c) Gründung Hauptwohnsitz und Beibehaltung auf mindestens 10 Jahre
- d) Inanspruchnahme der NÖ Wohnbauförderung
- e) maximale Grundstücksgröße (Bauland) von 1000 m²
- f) keine Abgaben- und Gebührenrückstände

4) FÖRDERUNGSART u. -AUSMASS

Einmalige Beihilfe von **€ 3.000,00**.

5) FÖRDERUNGSABWICKLUNG

- a) Schriftliche Antragstellung mittels Antragsformular mit folgenden
 - Beilagen
 - ✓ Fertigstellungsmeldung
 - ✓ Kopie Bescheid NÖ Wohnbauförderung

6) SCHLUSSBESTIMMUNG

- a) Eine Änderung dieser Richtlinien ist jederzeit möglich.
- b) Es besteht kein Rechtsanspruch.
- c) Unrechtmäßig bezogene Förderungen sind rückzuzahlen.

BEILAGE D:

VERORDNUNG

über die Nebengebührenordnung

Gliederung:

- A) Allgemeines
- B) Nebengebühren
- C) Dienstbekleidung

A) Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich und Anspruchsberechtigung

1. Diese Verordnung findet auf alle voll- und teilzeitbeschäftigten Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Wang, im folgenden Gemeindebedienstete genannt, Anwendung.
2. Die Gemeindebediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebedienstetengesetz 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400, der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (NÖ GBGO), LGBl.2440 und dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), LGBl. 2420, alle in der jeweils geltenden Fassung, zustehenden Bezüge, die in dieser Verordnung geregelten Nebengebühren, Zulagen und Arbeits- und Dienstkleider.
3. Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nicht anders bestimmt, mit dem Tag des Dienstantrittes bzw. mit dem Tag der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.
4. Pauschalierte Nebengebühren gemäß § 5 stehen den Gemeindebediensteten während des gesetzlichen Erholungsurlaubes, einer Dienstfreistellung oder eines Sonderurlaubes bei Weiterlaufen der Bezüge und während einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von 3 Monaten zu.
5. Ausdrücklich kein Anspruch auf Nebengebühren besteht in den Fällen in denen die Bezüge ruhen, vor allem während einer Dienstenthebung nach §§ 23 oder 134 NÖ GBDO.

§ 2 Streitigkeiten

Über alle sich auf Grund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Vorberatung mit dem Bürgermeister und dem leitenden Gemeindebediensteten der Gemeinderat, das zuständige Gericht aber endgültig.

§ 3 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Nebengebührenordnung treten alle bisher getroffenen Gemeinderatsbeschlüsse, Vereinbarungen und gewährten Nebengebühren außer Kraft.

B) Nebengebühren

§ 4 Dienstreisen

Es sind die §§ 99 bis 116 des 8. Abschnittes des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) LGBl. 2100 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Sonderzulagen

Schmutz- u. Gefahrenzulage

Die Bediensteten des Bauhofes erhalten eine monatliche Schmutz- u. Gefahrenzulage in der Höhe von 5 % des jeweiligen Entgeltes.

Mehrdienstleistungen

Der leitende Gemeindebedienstete erhält eine monatliche Mehrdienstentschädigung in der Höhe von 5 % des jeweiligen Entgeltes.

Für alle weiteren Gemeindebediensteten ist die Mehrdienstleistungsentschädigung im Sinne des § 46 NÖ GBDO 1976 anzuwenden.

C) Dienstbekleidung

§ 6 Dienst- u. Arbeitsbekleidung

Die Gemeindebediensteten erhalten Dienst- und Arbeitsbekleidung in nachstehend angeführtem Ausmaß und sind verpflichtet, diese im Dienst zu tragen.

Bauhofmitarbeiter:

2 lange Arbeitshosen	nach Bedarf – frühestens nach 1 Jahr
1 kurze Arbeitshose	nach Bedarf – frühestens nach 1 Jahr
2 leichte Jacken	nach Bedarf – frühestens nach 1 Jahr
1 Paar Sicherheitsschuhe Sommer	nach Bedarf – frühestens nach 1 Jahr
1 Paar Stiefel Winter (hoch, gefüttert)	nach Bedarf – frühestens nach 2 Jahren
1 Winterjacke	nach Bedarf – frühestens nach 2 Jahren

Der Bedarf an Arbeitsbekleidung wird vom Bürgermeister festgestellt.

Kindergartenhelfer, Schulwart und Reinigungskräfte:

Arbeitskleidung und -schuhe nach Bedarf

Nach Vorlage von Rechnungen bis zu einer maximalen Höhe von 10 % der Entlohnungsgruppe 3, Stufe 1.

Nach Ablauf der Tragedauer geht die Dienstbekleidung in das Eigentum des Bediensteten über.

Diese Nebengebührenordnung tritt mit 01. Dezember 2019 in Kraft.

BEILAGE E:

ANHANG

zur Nebengebührenordnung

a) Personalzulage

Der leitende Gemeindebedienstete erhält eine monatliche Personalzulage in der Höhe von 15 % des jeweiligen Entgeltes.

b) Sonderurlaub

Die Bediensteten erhalten in den nachstehend genannten Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge:

bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
bei Tod des Ehepartners bzw. Lebensgefährten	3 Arbeitstage
Kindes	3 Arbeitstage
Eltern/Zieheltern	3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern	1 Arbeitstag
Großeltern	1 Arbeitstag
Schwiegereltern	1 Arbeitstag
bei Niederkunft der Ehefrau bzw. Lebensgefährtin	2 Arbeitstage
bei Eheschließung von Kindern	1 Arbeitstag
beim Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes	1 Arbeitstag

c) außerordentliche Vorrückungen

Für außerordentliche Vorrückungen nach § 18a Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 werden folgende Richtlinien festgelegt:

nach	5 Dienstjahren	1 Entlohnungsstufe/Gehaltsstufe
	10 Dienstjahren	2 Entlohnungsstufen/Gehaltsstufen
	15 Dienstjahren	1 Entlohnungsstufe/Gehaltsstufe
	20 Dienstjahren	1 Entlohnungsstufe/Gehaltsstufe
	25 Dienstjahren	1 Entlohnungsstufe/Gehaltsstufe

Bei Ermittlung der Dienstzeit ist das Eintrittsdatum bei der Gemeinde maßgebend.